

# **S A T Z U N G**

## **zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Siebten Änderung vom 20.06.2005**

### **(Achte Änderung)**

#### **vom**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Ziffer 6, 93, Abs. 1, 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229), der §§ 1, 2, 3, 4, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), und aufgrund der Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 427) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I, S.166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am .... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) in der Fassung der Siebten Änderung vom 20.06.2005 (Achte Änderung) beschlossen:

### **Artikel 1**

(1) § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Rechte und Pflichten gemäß Abs. 1 bestehen auch für die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 39 Abgabenordnung, für Wohnungseigentümer nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), ferner für Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie für diejenigen zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.“

(2) § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.“

### **Artikel 2**

(1) Das gem. § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung einen Bestandteil dieser Satzung bildende Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt:

- Feldbachring
- Karl-Bernhardi-Straße
- Platz des Gedenkens

- Poststraße
- Rotkäppchenweg
- Samuel-Beckett-Anlage

(2) Die Straßen „Karl-Bernhardi-Straße“ und „Poststraße“ werden jeweils in die Reinigungsklasse 1 eingestuft.

(3) Die Straßen „Feldbachring“, „Platz des Gedenkens“, „Rotkäppchenweg“ und „Samuel-Beckett-Anlage“ werden jeweils in die Reinigungsklasse 3 eingestuft.

### **Artikel 3**

Der bereits mit der Siebten Änderung der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung in das Straßenverzeichnis aufgenommene „Lyceumsplatz“ wird von der Reinigungsklasse 3 in die Reinigungsklasse 1 hochgestuft.

### **Artikel 4**

Die Straße „Hinter dem Museum“ wird aus dem gem. § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Straßenverzeichnis entfernt.

### **Artikel 5**

Der Magistrat wird ermächtigt, die Straßenreinigungssatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

### **Artikel 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Der Magistrat  
Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister